

BL_GERICHTE 470 2012 66 vom 4. September 2012

BL Gerichte, 2012-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2012_66

FR: BL_GERICHTE 470 2012 66 du 4 septembre 2012

IT: BL_GERICHTE 470 2012 66 del 4 settembre 2012

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend gehen die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers. Die dem Beschwerdeführer aufzuerlegende Gerichtsgebühr ist gestützt auf § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte auf CHF 500.00, zuzüglich Auslagen von CHF 50.00, somit auf total CHF 550.00, festzulegen. Dieser ist überdies zu verpflichten, der Beschuldigten eine pauschale Parteientschädigung von CHF 300.00 (inklusive Auslagen) zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, somit insgesamt CHF 324.00, zu entrichten (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 1 und 2 StPO). Dem sinngemässen Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm eine Genugtuung zuzusprechen, kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil die Vorinstanz die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen hat, was vorliegend nicht beanstandet wurde (Art. 320 Abs. 3 StPO). Auch bei Gutheissung der Beschwerde wäre es nicht in der Kompetenz des Kantonsgerichts gelegen, dem Opfer eine Genugtuung zuzusprechen, da über diesen zivilrechtlichen Anspruch im Hauptverfahren zu entscheiden gewesen wäre (vgl. auch Art. 397 Abs. 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.